

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 9.

Berlin, Montag, den 19. April 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 179.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Börsenordnung für die Börse in Köln S. 179. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit verdichteten Gasen S. 189.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) S. 190. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Kleinkessel für Bäckereien S. 190. Übersicht über die von den Gewerbe- und Wasserbauinspektionen, den Bergrevierbeamten, den Dampfkesselüberwachungsvereinen und den Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kesselaufsicht von den amtlichen Prüfungen befreit sind, im Laufe des Etatsjahrs 1907 überwachten Dampfkessel und die an ihnen ausgeführten Untersuchungen, Druckproben, Abnahmen usw. S. 190. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 191. — 3. Gewerbeaufsicht: Betr. Änderungen der Organisation der Gewerbeaufsicht S. 192.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 192.
- Anlage: Statistische Mitteilungen über die der Handels- und Gewerbe-Verwaltung unterstellten Fachschulen und gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 193.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den bisherigen Landbauinspektor, Baurat Friedrich Wilhelm Weber in Potsdam zum Regierungs- und Baurat zu ernennen, dem Generalsekretär des „Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation“ Dr. jur. Wilhelm Baare in Bochum, dem Fabrikbesitzer und Stadtrat Hermann Bergami in Forst i. L., dem Fabrikbesitzer Max Grünebaum in Cottbus, dem Fabrikbesitzer Arnold Jung in Kirchen, Kreis Altenkirchen, dem Kaufmann Paul Röchling in Saarbrücken und dem Kaufmann und Stadtrat Heinrich Strauß in Magdeburg den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Dem Regierungs- und Baurate Weber in Potsdam ist die etatsmäßige Stelle des Regierungs- und Baurats (Wohnungsinspektors) bei der Regierung in Düsseldorf verliehen worden.

Der Regierungsassessor von der Hagen in Minden ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Minden ernannt worden.

Fräulein Adele Schwarz ist zur Gewerbeschullehrerin an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheddt ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Börsenordnung für die Börse zu Köln.

Börsenordnung für die Börse zu Köln.

I. Börsenaufsicht und Börsenleitung.

§ 1.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Köln steht der Handelskammer zu Köln zu.

§ 2.

Die Handelskammer erläßt insbesondere, soweit erforderlich, Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse und beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche sowie über den Ausschluß von demselben, soweit der Ausschluß nicht nach den §§ 15 und 16 durch den Börsenvorstand (§ 3) zu erfolgen hat.

§ 3.

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande nach Maßgabe der gesetzlichen und der von der Handelskammer zu erlassenden Bestimmungen ob.

§ 4.

Der Börsenvorstand besteht zunächst aus den von der Handelskammer alljährlich zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl 11—15 beträgt; von ihnen müssen mindestens sechs der Effektenbörse (§ 9) und mindestens fünf der Produktenbörse (§ 9) angehören. Ferner werden drei Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe sowie drei Stellvertreter von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz nach näherer, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassener Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre zu Mitgliedern des Börsenvorstandes ernannt. Außerdem bleibt es dem Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten, zwei Vertreter der Mülerei oder anderer mit dem Handel in landwirtschaftlichen Produkten an der Kölner Börse in besonderer Beziehung stehender Gewerbe gleichfalls auf je drei Jahre zu Vorstandsmitgliedern zu ernennen.

Die hier bezeichneten, von der Handelskammer nicht ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes stehen den übrigen Mitgliedern bezüglich der Leitung der Geschäfte, welche den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffen, gleich. Sie nehmen bezüglich aller den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten an der Beratung und Beschlußfassung teil. Von der Beratung und Beschlußfassung über die finanziellen Angelegenheiten der Börse sowie über die die Effektenbörse allein betreffenden Angelegenheiten sind diese Mitglieder ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes wählen aus ihrer Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

Die Handelskammer ernennt und besoldet nach Maßgabe des Bedürfnisses einen oder mehrere Börsenbeamte.

§ 5.

Der Börsenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er überwacht die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen;
2. er handhabt die Ordnung an der Börse;
3. er übt die Disziplinar Gewalt (§ 16) an der Börse aus;
4. er besorgt die amtliche Feststellung der Börsenpreise;
5. er hat die Befugnis zur Festsetzung der Courtagesätze für die Makler nach Anhörung der Maklerkammer;
6. er hat nach Maßgabe der von der Handelskammer zu erlassenden Geschäftsordnung mitzuwirken:
 - a) bei der Wahl der gemäß dem Handelsgebrauche der Kölner Effektenbörse zu bildenden Sachverständigen-Kommission für die Effektenbörse;
 - b) bei der Bildung des gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kölner Produktenbörse zu ernennenden Schiedsgerichts für die Produktenbörse.

Bei der unter 6a genannten Wahl wirken nur die von der Handelskammer ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes mit.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes findet Beschwerde an die Handelskammer statt.

Bei vorliegenden Beschwerden über den Börsenvorstand nehmen die dem Börsenvorstand angehörigen Mitglieder der Handelskammer an der Abstimmung nicht teil. Die Teilnahme an der Beratung ist in allen Fällen zulässig.

§ 6.

Der Börsenvorstand kann, sofern nicht andere Bestimmungen der Börsenordnung entgegenstehen, einzelne Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte betrauen.

§ 7.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der in dieser Beziehung ergehenden Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende des Börsenvorstandes ist nach Anhörung des Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach den §§ 16 und 17 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind die Börsenbeamten verpflichtet, den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Folge zu leisten.

§ 8.

Der Börsenvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind.

II. Geschäftszweige an der Kölner Börse.

§ 9.

Zu den Geschäftszweigen der Börse zu Köln gehören Handelsgeschäfte in:

1. Münzen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Coupons und Dividendenscheinen, sowie in Wechseln, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen (Effektenbörse);
2. Getreide, Mehl, Futtermittel, Rüböl, Spiritus und anderen Produkten und Waren (Produktenbörse).

III. Zulassung zum Börsenbesuch und Ausschluß von demselben.
Disziplinarverfahren.

§ 10.

Die Zulassung zum Börsenbesuch erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Handelskammer. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so darf derselbe innerhalb 6 Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

Als Ausweis über die Zulassung erhalten gegen Zahlung der Börsenbeiträge nach Maßgabe des § 19 die dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Börsenbesucher (§ 12) eine Börsenkarte, die übrigen Börsenbesucher eine Eintrittskarte. Die Karten werden, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt und sind nur für die Personen gültig, auf deren Namen sie lauten.

Die nicht am Börsenhandel teilnehmenden Mitglieder der Handelskammer, die Beamten der Handelskammer sowie alle Personen, die, ohne am Börsenhandel oder an den Kursmaklergeschäften teilzunehmen, vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt sind, haben, ohne einer besonderen Zulassung zu bedürfen, Zutritt zur Börse und erhalten kostenfrei eine Eintrittskarte. Die Kursmakler sind von der Entrichtung einer Gebühr für die Börsenkarte befreit.

§ 11.

Zum Börsenbesuche dürfen nicht zugelassen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerlichen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden oder Vertreter einer der im § 12 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften sind, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden. Als zahlungsunfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge macht oder eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt läßt. Unstreitigen Schuldverbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder durch den Schiedsspruch eines Börsenschiedsgerichts oder durch einen für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines anderen Schiedsgerichts festgestellt sind;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Tritt einer der zu 2—6 gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittels Beschlusses der Handelskammer.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 5 und 6 nur stattfinden, wenn die Handelskammer den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. In dem Falle des Absatz 1 Ziffer 6 kann die Handelskammer ein Mindestmaß der Ausschußfrist feststellen. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. Im Falle des Absatz 1 Ziffer 4 ist der Ausschuß ein dauernder.

Findet gemäß Absatz 1 Ziffer 2—7 der Ausschuß eines Inhabers oder Vertreters einer Firma statt, so können durch Beschluß der Handelskammer auch die übrigen Inhaber und Vertreter dieser Firma, welche zum Börsenbesuche zugelassen sind, ausgeschlossen werden.

§ 12.

Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel müssen zum Besuche zugelassen werden volljährige Personen, welche:

- a) als Inhaber einer Firma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft in die Handels- oder Genossenschaftsregister der Stadt oder des Landkreises Köln oder der Stadt Mülheim am Rhein eingetragen sind oder
- b) Grubenvorstandsmitglieder oder Direktoren einer Gewerkschaft in dem unter a angegebenen Bezirke sind, sowie
- c) die Vorstandsmitglieder der öffentlichen Bankanstalten, die in dem unter a angegebenen Bezirk ihren Sitz haben.

In geeigneten Fällen können statt der im Absatz 1 bezeichneten Personen Prokuristen oder Bevollmächtigte dieser Betriebe als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis, am Börsenhandel teilzunehmen, zugelassen werden.

Die Handelskammer kann in einzelnen Fällen Personen vorgenannter Art auch aus anderen als aus den unter Absatz 1 angegebenen Bezirken dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zulassen.

§ 13.

Zum Börsenbesuche können ferner, wenn die Bestimmungen der § 10 Absatz 1 und § 11 nicht entgegenstehen, nach freiem Ermessen der Handelskammer zugelassen werden:

1. kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge) eines gemäß § 12 zugelassenen Börsenbesuchers, eines Kursmaklers oder

einer der im § 12 genannten Gesellschaften, Genossenschaften oder Gewerkschaften, sofern diese durch mindestens einen gemäß § 12 zugelassenen Börsenbesucher an der Börse vertreten sind. Diese Personen dürfen nur im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen;

2. ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel

- a) die im § 12 aufgeführten Personen, welche nicht im Stadt- oder Landkreise Köln oder in der Stadt Mülheim am Rhein wohnhaft sind, soweit sie nicht etwa auf Grund des § 12 dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind,
- b) Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfs-gewerbe betreiben,
- c) Boten der unter Ziffer 1 genannten Personen,
- d) Berichterstatter der Presse,
- e) andere im Stadt- oder Landkreis Köln oder in der Stadt Mülheim am Rhein wohnhafte Personen.

Die Zulassung der unter Ziffer 1 genannten Personen erfolgt auf ein Kalenderjahr, der übrigen ohne beschränkte Zeitdauer.

Die Handelskammer kann die Zulassung nach freiem Ermessen zurücknehmen. Sie muß sie zurücknehmen, wenn der Zugelassene unbefugt am Börsenhandel teilnimmt.

Ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens viermal jährlich, dürfen einwandsfreie Personen durch gemäß § 12 zugelassene Börsenbesucher in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Eingeführten in das im Börsensaal aufliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 14.

Der Antrag auf Zulassung zum Börsenbesuch ist in den Fällen des § 13 Ziffer 1 und 2c vom Dienstherrn, im übrigen von dem zu stellen, der sie für sich erstrebt. Die ihre Zulassung gemäß § 12 beantragenden Personen haben in dem Antrage zu erklären, ob sie der Effektenbörse oder der Produktenbörse zugerechnet werden sollen.

Börsenbesucher, die durch ehrengerichtliche Entscheidung (§ 15) oder Beschluß des Börsenvorstandes (§§ 15 und 16) auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden sind, sind nach Ablauf der Frist wieder zum Börsenbesuche berechtigt, ohne daß es eines Antrags bedarf.

§ 15.

In den Fällen des § 13 Ziffer 1 und 2c ist der Dienstherr verpflichtet, darüber zu wachen, daß an der Börse die unter 1 genannten Personen Geschäfte lediglich im Namen und für Rechnung des Dienstherrn abschließen, die unter 2c genannten nur Botendienste verrichten. Hat der Dienstherr die Zulassung solcher Personen beantragt, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie auch Handlungen vornehmen werden, zu denen sie durch die Zulassung nicht berechtigt sind, oder hat er wissentlich oder fahrlässig geduldet, daß sie solche Handlungen vornehmen, so ist er in gleicher Weise zu bestrafen, wie diejenigen Börsenbesucher, die sich der in § 16 angegebenen Verfehlungen schuldig machen. Ist der Dienstherr eine Gesellschaft, Genossenschaft oder Gewerkschaft, so trifft die Strafe den oder die mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Vertreter.

§ 16.

Vom Besuche der Börsenversammlungen sind durch Beschluß des Börsenvorstandes auszuschließen Börsenbesucher, welche

- 1. in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Öffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren
 - a) einen Börsenbesucher oder eine an der Börse amtlich beschäftigte Person beleidigen;
 - b) Lärm erregen, den Anstand verletzen, die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder einer Unordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes zuwiderhandeln;
 - c) der Aufforderung eines Börsenbeamten zum Verlassen der Börse nach Beschluß nicht Folge leisten;

2. in zur Zuständigkeit des Börsenvorstandes gehörigen Sachen als Zeugen, in Disziplinarsachen auch als Anzeigende oder Beschuldigte auf Ladungen des Börsenvorstandes unentschuldigt ausbleiben oder unbefugt ihr Zeugnis verweigern oder ein unwahres Zeugnis ablegen;
3. die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte der Produktenbörse verweigern oder unmöglich machen, einem Schiedsspruch oder einem vor Schiedsrichtern geschlossenen Vergleiche nicht nachkommen, soweit nicht bereits ein Ausschluß auf Grund des § 11 Ziffer 6 in Frage kommt, oder die Annahme der Wahl zum Schiedsrichter ablehnen. Die Ausschließungsfrist beträgt mindestens 3 Tage und höchstens ein Jahr.

Statt der Ausschließung ist in den im Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 und höchstens 500 *M* zulässig.

Die auf Grund dieser Strafe eingehenden Gelder fließen in die Börsenkasse.

§ 17.

Vor Ausschließung von der Börse, Verhängung einer Geldstrafe oder Erteilung eines Verweises auf Grund der §§ 15 und 16 ist der Betroffene zu seiner Vernehmung vor den Börsenvorstand zu laden. Der gegen ihn ergehende Beschluß ist ihm zuzustellen.

Ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung der Ladung und des Beschlusses durch Aushang an der Börse während 8 Börsentagen.

§ 18.

Die Ausschließung von der Börse und die Verhängung einer Geldstrafe kann mit Genehmigung der Handelskammer durch 14 tägigen Aushang an der Börse bekannt gemacht werden.

Gegen die Verhängung der Strafe findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Handelskammer statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

IV. Feststellung der Börsenbeiträge.

§ 19.

Die Feststellung der Höhe der Börsenbeiträge (§ 10) erfolgt durch die Handelskammer alljährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die Firmen oder Kapitalsvereinigungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte ihre Zulassung zum Börsenbesuche gemäß § 10 nachsuchen, werden alljährlich nach Maßgabe des Umfanges ihres Geschäftes und ihres Interesses am Börsenverkehre von der Handelskammer in 4 Klassen eingeschätzt und von ihrer Einschätzung brieflich benachrichtigt, falls sie nicht zur Klasse 4 eingeschätzt werden. Gegen diese Einschätzung ist die Beschwerde zulässig, welche binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen vom Tage der Behandigung der brieflichen Benachrichtigung bei der Handelskammer einzureichen ist. Bei Abweisung der Beschwerde ist binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß zulässig.

Die Gebühren betragen jährlich für die Mitglieder der ersten Klasse 200 *M*, für die der zweiten Klasse 100 *M*, für die der dritten Klasse 50 *M* und für die der vierten Klasse 20 *M*. Wird mit Rücksicht auf die durch Beschaffung und Unterhaltung der Börsenräume erwachsenden Gesamtkosten eine andere Feststellung der Gebühren erforderlich, so erfolgt diese durch die Handelskammer mit der Maßgabe, daß die Gebühren der Mitglieder der ersten Klasse das Zehnfache, die der zweiten Klasse das Fünffache und die der dritten Klasse das Zweieinhalbfache der von den Mitgliedern der vierten Klasse zu zahlenden Gebühr beträgt. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Bei Anträgen auf Zulassung zum Börsenbesuch im Laufe eines Kalenderjahrs ist die Gebühr für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

Eine Rückerstattung der Gebühr findet nur insoweit statt, als nach Entscheidung der Handelskammer oder des Bezirksausschusses die Einschätzung der Firma oder Kapitalsvereinigung in eine andere Klasse zu erfolgen hat.

V. Börsenversammlungen.

§ 20.

Die Börsenversammlungen finden im Börsensaale des Gürzenichs zu Cöln statt. Etwaige Änderungen des Versammlungsortes werden von der Handelskammer bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 21.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, der gesetzlichen und ortsüblichen Festtage, von mittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr bis nachmittags 1 Uhr statt, und zwar die der Effektenbörse von 11 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr die der Produktenbörse von 12 bis 1 Uhr. Behufs Erledigung der Arbeiten, welche sich aus den abgeschlossenen Geschäften ergeben, bleibt die Börse bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet.

Die Festsetzung einer anderen Börsenzeit erfolgt durch Beschluß der Handelskammer. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er durch Aushang an der Börse während mindestens 8 Börsentagen und in geeigneter Weise durch die Presse bekannt gemacht worden ist. Die Handelskammer ist befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen oder deren Zeitdauer abzuändern.

§ 22.

Der Anfang und das Ende einer jeden Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kundgemacht. Nach 1 $\frac{1}{2}$ Uhr ist keinem Börsenbesucher der Aufenthalt an der Börse mehr gestattet.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung des Börsenvorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 23.

Am Freitag Nachmittag einer jeden Woche findet während der Stunden von 3 bis 5 Uhr eine mit dem ordentlichen Börsenverkehre nicht in Verbindung stehende Börsenversammlung für das Getreide- und Mehl-Effektivgeschäft statt. In dieser Versammlung sind die zu den ordentlichen Börsenversammlungen zugelassenen Personen teilzunehmen berechtigt. Weiterhin hat ohne vorgängigen Antrag jede anständige erwachsene männliche Person ohne Unterschied des Wohnsitzes Zutritt gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes von 1 *M* für jede Versammlung. Die Einziehung dieses Betrags erfolgt durch einen Börsenbeamten. An Stelle dieses Eintrittsgeldes kann eine Jahresgebühr von 10 *M* entrichtet werden gegen Behändigung einer für das Kalenderjahr gültigen Eintrittskarte, die im voraus bei der Handelskammer zahlbar ist. Diese Karte kann auch auf eine Firma ausgestellt werden. Besuchen mehrere Vertreter ein und derselben Firma diese Versammlung, so ist für jeden zweiten und weiteren Vertreter je eine Zusatzkarte gegen eine Gebühr von 2 *M* für das Jahr zu lösen. Die Handelskammer ist berechtigt, die vorstehenden Gebührensätze anderweitig festzusetzen. Die zu den ordentlichen Börsenversammlungen zugelassenen Personen sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

Die Besucher der Börsenversammlungen für das Getreide- und Mehleffektivgeschäft gehören, soweit sie nicht die ordentlichen Börsenversammlungen besuchen, nicht zu den dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Personen im Sinne des § 12.

Im übrigen finden auf diese Börsenversammlungen die auf den ordentlichen Börsenverkehr bezüglichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

VI. Schiedsgericht.

§ 24.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten der Besucher der Produktenbörse (§ 21) und der Besucher der Börsenversammlungen für das Getreide- und Mehleffektivgeschäft (§ 23) wird ein Schiedsgericht gebildet.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren erläßt die Handelskammer durch Aufstellung einer Schiedsgerichtsordnung.

VII. Ehrengericht.

§ 25.

Das Ehrengericht der Kölner Börse besteht aus den Mitgliedern der Handelskammer. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Ehrengerichts und des ehrengerichtlichen Verfahrens sind die §§ 9 bis 27 des Börsengesetzes maßgebend. Die rechtskräftigen oder gemäß § 16 Absatz 4 des Börsengesetzes für sofort wirksam erklärten Urteile sind dem Börsenvorstande mitzuteilen.

VIII. Zulassungsstelle.

§ 26.

Die Zulassungsstelle bei der Börse zu Köln besteht aus 6 bis 10 ordentlichen sowie aus 2 bis 4 stellvertretenden Mitgliedern, von denen mindestens je die Hälfte sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch die Handelskammer.

Für ein Mitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, wählt die Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Die Zulassungsstelle ist verpflichtet, der Handelskammer von ihren Beschlüssen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Geschäftsordnung der Zulassungsstelle erläßt die Handelskammer.

§ 27.

Zur Stellung des Antrags auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel sind nur im Stadt- und Landkreis Köln oder im Stadtkreis Mülheim am Rhein ansässige Firmen berechtigt.

§ 28.

Für die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel hat der Antragsteller an die Handelskammer eine einmalige Zulassungsgebühr zu entrichten. Mehrere Antragsteller sind solidarisch hierzu verpflichtet.

Die Gebühr beträgt bei einem einzuführenden Wertpapier im Nennwerte		
bis zu 500 000 M einschließlich		100 M,
von über 500 000 M bis 1 Million einschließlich		150 "
" " 1 Million Mark bis 2 Millionen Mark einschließlich		200 "
" " 2 Millionen Mark bis 3 Millionen Mark		250 "
" " 3 " " 4 " "		300 "
" " 4 " " 5 " "		400 "
" " 5 " " 10 " "		500 "
" " 10 " " 15 " "		750 "
" " 15 " " "		1000 "

Für einzuführende Ruxe beträgt die Gebühr 300 M.

Bei der Einführung deutscher Reichs- und Staatsanleihen an der Börse wird eine Gebühr nicht erhoben. Für die erneute Zulassung konvertierter festverzinslicher Wertpapiere, d. h. solcher früher bereits zugelassener festverzinslicher Wertpapiere, welche durch Abkämpfung eine Änderung des Rechtsverhältnisses erfahren haben, ohne daß gleichzeitig neue Wertpapiere gleicher Art ausgegeben sind oder der Nominalbetrag erhöht worden ist, wird die Hälfte der obigen Gebühr erhoben. Für die erneute Zulassung von früher bereits zugelassenen Aktien, deren Nennwert herabgesetzt worden ist, wird keine Gebühr erhoben.

Die amtliche Notierung eines Wertpapiers an der Börse darf erst dann erfolgen, wenn die Entrichtung der Gebühr dem Börsenvorstande seitens des Antragstellers nachgewiesen worden ist.

Die Handelskammer kann die Festsetzung anderer Gebührensätze beschließen.

§ 29.

Dem Antragsteller steht gegen jede Entscheidung der Zulassungsstelle, durch die dem Antrag auf Zulassung einer Emission nicht stattgegeben wird, innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Handelskammer zu. Die Handelskammer erteilt der Zulassungsstelle Abschrift der Beschwerdeschrift zur Kenntnisnahme.

Bei Beschwerden über die Zulassungsstelle dürfen die der Zulassungsstelle angehörigen Mitglieder der Handelskammer zwar an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung über die Beschwerde teilnehmen.

IX. Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel.

§ 30.

Vor Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist der Antrag auf Zulassung durch Aushang in den Börsensälen während zwei Wochen bekannt zu machen.

Das Ergebnis der gemäß § 50 Absatz 3 des Börsengesetzes vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel vorgenommenen Ermittlungen ist dem Minister für Handel und Gewerbe zur Weitergabe an den Reichskanzler zu unterbreiten.

Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

Endlich sind ihm die Geschäftsbedingungen für die im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Geschäfte behufs Herbeiführung der Genehmigung des Bundesrats einzureichen.

X. Feststellung der Kurse und Preise.

§ 31.

Die amtlichen Feststellungen der Kurse und Preise erfolgen namens des Börsenvorstandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und auf Grund etwaiger Anweisungen der Handelskammer.

Sie erfolgt an jedem Börsentage.

§ 32.

Die Feststellung geschieht gesondert für Wertpapiere und für Waren.

Die amtliche Feststellung der Kurse für Wertpapiere kann seitens der Handelskammer einem oder mehreren Mitgliedern des Börsenvorstandes übertragen werden.

Die amtliche Feststellung der Preise für Waren erfolgt unter Leitung eines von der Handelskammer beauftragten Mitglieds des Börsenvorstandes durch die anwesenden Mitglieder des letzteren. Die Bestimmung des § 8 findet hierbei keine Anwendung.

Soweit in den Börsenversammlungen für das Getreide- und Mehl-Effektivgeschäft (§ 23) Geschäfte nicht durch Kursmakler (§ 33) vermittelt werden, erfolgt die Festsetzung der Preise unter Leitung eines von der Handelskammer beauftragten Mitglieds des Börsenvorstandes durch die anwesenden Mitglieder des letzteren in Gemeinschaft mit einem Notierungsausschuß, über dessen Zusammensetzung und Befugnisse von der Handelskammer nähere Bestimmungen erlassen werden, mit der Maßgabe, daß diesem Ausschuß Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe in angemessener Zahl angehören müssen.

Die von der Handelskammer über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Notierungsausschusses erlassenen Bestimmungen und spätere Änderungen dieser Bestimmungen sind dem Minister für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

§ 33.

Die Feststellung erfolgt unmittelbar nach Schluß der Börse in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an jedem Börsentage pünktlich am Schlusse der Börse zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Die amtierenden Mitglieder des Börsenvorstandes sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreu und nach ihrem Ermessen ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft darüber zu fordern, zu welchem Kurse und Preise in Effektiv- oder Kassa- sowie in Zeitgeschäften Waren, Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Quantitäten Geschäfte abgeschlossen sind.

Die aus diesem Materiale sich ergebenden Kurse und Preise werden, insoweit sie angemessene Summen oder Quantitäten zum Gegenstande haben, resp. das im Börsenverkehr übliche Quantum erreichen — worüber von der Handelskammer nötigenfalls nähere Bestimmung zu treffen ist — zur Notiz gebracht.

Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse und Preise, so ist das amtierende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, die Richtigkeit der Angaben durch Einsicht der Tagesbücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt, bei Vorlegung der Handbücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken.

Die Entscheidung über die Höhe der festzusetzenden Kurse und Preise steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderlichen Kenntnisse über die effektiven Geschäftsabschlüsse, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, verschaffen wollen.

Außer den Personen, die vermöge ihres Amtes den amtlichen Feststellungen beizuwohnen berechtigt sind, hat zu den hierfür bestimmten Räumlichkeiten niemand Zutritt.

§ 34.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste usw.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung (inländisch und ausländisch), nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

Für jede einzelne der gemäß Absatz 1 zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist. Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen, oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

§ 35.

Die amtierenden Mitglieder des Börsenvorstandes haben dafür zu sorgen, daß die festgestellten Kurse und Preise alsbald in das Börsenbuch unter ihrer Unterschrift eingetragen werden, daß der Kurs- und Preiszettel in einer ebenfalls von ihnen zu vollziehenden Abschrift im Börsensaal angeheftet und durch wenigstens eines derjenigen Blätter veröffentlicht wird, durch welche die in das Handelsregister des Amtsgerichts zu Köln erfolgten Eintragungen bekannt gemacht werden.

Besondere Atteste über Kurse und Preise werden vom Börsenvorstande nach Inhalt des Börsenbuchs ausgestellt und von der Handelskammer nach Feststellung der Vereinbarung unentgeltlich beglaubigt.

Außerdem ist jeder einzelne Kursmakler zur Ausstellung von Bescheinigungen über Kurse und Preise derjenigen Artikel befugt, auf welche sich sein Geschäftskreis erstreckt. Eine Abweichung des Inhaltes solcher Bescheinigungen von den Ergebnissen der amtlichen Kurs- und Preisfeststellungen ist nicht gestattet.

Ein amtlicher Kursbericht für Wechsel, Fonds und Aktien wird sofort nach geschehener Feststellung der Börsenkurse gedruckt und noch an demselben Nachmittag ausgegeben.

XI. Allgemeine Vorschriften.

§ 36.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes, des Ehrengerichts und der Zulassungsstelle üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 37.

Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Börsenräumen bewirkt.

Außer den Bekanntmachungen der Handelskammer, des Börsenvorstandes und der Zulassungsstelle können auch andere amtliche und private Bekanntmachungen veröffentlicht werden, die zu diesem Zwecke der Handelskammer einzureichen sind. Auf Verlangen können Bescheinigungen über die erfolgte Veröffentlichung erteilt werden.

Der Aushang von amtlichen und privaten Bekanntmachungen kann auch ausschließlich mit Genehmigung des Börsenvorstandes erfolgen. Der Börsenvorstand ist berechtigt, die Genehmigung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 38.

Zur Börsenzeit dürfen in den Börsenräumen öffentliche Verkäufe nur durch die Kursmakler abgehalten werden.

§ 39.

Die Verwaltung und Verwendung des Börseneintrittsgeldes und der Zulassungsgebühren erfolgt durch die Handelskammer, welche auch für Annahme des erforderlichen Dienstpersonals sowie für Beschaffung der nötigen Räumlichkeiten, Mobilien, Bücher und sonstigen Bedarfsgegenständen Sorge trägt.

§ 40.

Vorstehende Börsenordnung tritt am 1. April 1909 an Stelle der bisherigen in Kraft.
Cöln, den 16. Februar 1909.

Die Handelskammer.

(Unterschriften.)

Vorstehende Börsenordnung wird genehmigt.

Berlin, den 31. März 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

IIb 3805.

von der Hagen.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit verdichteten Gasen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. April 1909.

Bei den Verhandlungen über die Verkehrsvorschriften für Flaschen mit gelöstem Acetylen wurde von den Interessenten nachgewiesen, daß die regelmäßige Druckprüfung dieser Flaschen weder mittels Wassers, noch Acetons oder verdichteten Acetylens durchführbar ist. Da aber andererseits die Möglichkeit des Eintritts von Korrosionen bei Benutzung unreinen Acetons oder eines ungeeigneten Reinigungsverfahrens für Acetylen im Innern der Flaschen nicht ausgeschlossen erschien, so wurde beschlossen, vorläufig zwar von der Wiederholung der Druckproben solcher Flaschen abzusehen, letztere aber bis auf weiteres nach fünfjähriger Benutzung herausgreifenden Prüfungen zu unterwerfen. Diese sollen sich nach dem Ermessen des Sachverständigen auf eine oder mehrere Flaschen erstrecken. Dabei wird angenommen, daß die zu prüfenden Flaschen in der Längsrichtung aufzuschneiden sind, um zunächst festzustellen, ob die Stärke der Wandungen nicht gelitten hat und ob in der porösen Masse etwa unzulässige Hohlräume enthalten sind. Die weitere Prüfung soll sich dann, nach Entfernung der porösen Masse, darauf erstrecken, ob sich etwa Korrosionen im Innern der Flasche bemerkbar machen, und endlich sollen aus diesen Flaschen Festigkeitsproben (in Längs- und Querrichtung) entnommen und darauf geprüft werden, ob das Material noch die geeignete Beschaffenheit besitzt.

Die Kosten dieser Prüfungen hat die Fabrik zu tragen, welche Flaschen mit gelöstem Acetylen in Verkehr bringt.

Auf Grund der hiernach zu sammelnden Erfahrungen wird nach einiger Zeit endgültig zu entscheiden sein, ob von den wiederkehrenden Prüfungen der Flaschen für gelöstes Acetylen wird abgesehen werden können.

Ich bemerke übrigens noch, daß der zulässige Füllungsdruck für alle Gefäße für verdichtete Gase, also auch der Flaschen für gelöstes Acetylen, bei 17,5° C Außentemperatur zu messen ist.

Zu Auftrage.

IIb 3400.

von der Hagen.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine zu Frankfurt a. D.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 10. April 1909.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. November v. J. (SMBl. S. 389) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von dem Oberpräsidenten in Breslau unter dem 2. Februar d. J. der § 36 Ziff. 1 und die Gebührenordnung der Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, vom 22. Juli 1908, mit dem Normalentwurf in Übereinstimmung gebracht ist.

Im Auftrage.

III 2011.

Dr. Hoffmann.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Kleinkessel für Bäckereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. April 1909.

Die in dem Erlasse vom 9. März v. J. (SMBl. S. 114) vorgesehene Bedingung, daß die Kesselwandungen nicht unmittelbar von den Heizgasen berührt werden, die Wärme vielmehr durch Mauerwerk übertragen wird, entspricht Ihrem derzeit gestellten Antrage. Vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus habe ich kein Bedenken, Sie von dieser Beschränkung zu entbinden.

Ich habe die in Betracht kommenden Dienststellen hiervon benachrichtigt.

Im Auftrage.

III 2309.

Neumann.

An den Backofenbaugeschäftsinhaber Herrn M. Lindner in Dresden.

Übersicht über die von den Gewerbe- und Wasserbauinspektionen, den Bergrevierbeamten, den anweisung von den amtlichen Prüfungen befreit sind, im Laufe des Etatsjahrs 1907 über-

Ü b e r w a c h t von den	Bestand am 31. März 1907				Bestand am 31. März 1908				Unter- schied + od. — gegen 1907	Äußere Untersuchung		
	fest- stehende	beweg- liche	Schiffs- Kessel zu- sammen	fest- stehende	beweg- liche	Schiffs- Kessel zu- sammen	regel- mäßige	außer- ordent- liche				
Gewerbeinspektionen . .	336	65	157	558	334	68	161	563	+	5	315	16
Wasserbauinspektionen . .	11	6	25	42	11	6	23	40	—	2	35	3
Bergrevierbeamten . . .	2 197	549		2 746	2 003	456	1	2 460	—	286	1 438	18
Dampfkesselüberwachungs- vereine im staatlichen Auf- trage	17 628	12 152	409	30 189	17 160	12 727	373	30 260	+	71	20 814	772
für Vereinsmitglieder	54 287	15 691	2 903	72 881	56 567	16 804	3 085	76 456	+	3575	126 683	1 243
Besitzer, die nach den §§ 2 und 5 der Kesselan- weisung von den amt- lichen Prüfungen befreit sind	1 375	325	13	1 713	1 273	310	12	1 595	—	118	1 324	1
zusammen . .	75 834	28 788	3 507	108 129	77 348	30 371	3 655	111 374	+	3245	150 609	2 053

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitze	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Berlin	—	Paschke	—	—	—	—
Bernburg . . .	Meyer	—	Stern	—	—	—
Breslau	—	Weber	—	—	—	—
Cassel	Abraham	—	—	—	—	Pohl
Coblenz	—	—	Meyer	Würzler Hofstein	—	—
Danzig	Christ	Pohl	—	—	—	Paschke
Essen	Lührs	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	Reinecke	—	—	—	—	—
Frankfurt a. O. .	—	—	—	—	—	Harich
M. Gladbach . .	—	Schulte	—	—	—	—
Hannover	Schuh- macher	—	—	—	—	Fahrenberg
Siegen	—	Behagel	—	Stuber	—	—
Stettin	—	—	—	Deckart	—	Direktor Vetke †

Dampfkesselüberwachungsvereinen und den Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kessel-
wachten Dampfkessel und die an ihnen ausgeführten Untersuchungen, Druckproben, Abnahmen usw.

Innere Untersuchung				Wasserdruckproben			Wasser- druck- probe neuer und neu geneh- migter Kessel	Schluß- ab- nahme von Kesseln	Vor- prüfung von Ge- nehm- gungs- Ge- suchen	Unter- suchung von Un- fällen, die zur sofor- tigen Außer- betrieb- führung führten	Unter- suchung von Explo- sionen	Bemerkungen
regel- mäßige	außer- ordent- liche	nach § 18 Abs. 2	nach § 32 Abs. 8	regel- mäßige	außer- ordent- liche	nach Haupt- repara- ratur						
182	19	5	.	94	13	21	16	43	190	.	1	
18	2	.	.	5	9	2	.	1	.	.	.	
534	15	28	2	202	29	75	118	229	185	.	.	
7 352	549	699	45	5 132	306	608	1 032	1 702	1 870	23	.	
32 976	1 669	1 745	86	11 527	489	2 808	7 476	7 330	6 624	139	11	
378	2	16	.	257	.	43	47	38	7	7	1	
41 440	2 256	2 488	133	17 217	846	3 057	8 689	9 343	8 876	169	18	

3. Gewerbeaufsicht.

Betr. Änderungen der Organisation der Gewerbeaufsicht.

Am 1. April d. Js. sind die Gewerbeinspektionen Rixdorf, Meseritz, Bries, Schönebeck, Erfurt II und Hanau neu errichtet worden.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbliche Fachschulen in Preußen; ihre Einrichtung und örtliche Verteilung. Herausgegeben vom Königl. Landesgewerbeamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1909. Preis 1 M.